

POOL-BILLARD-HOBBY-LIGA

Satzung Stand 2016

Präambel

Die Pool Billard Hobby Liga (PBHL) hat sich zur Aufgabe gemacht, die Pool-Billard Vereine, die der PBHL angehören so weit zu organisieren, dass der Spielbetrieb der PBHL ermöglicht wird und jährlich eine Einzel- und Doppelmeisterschaft durchgeführt wird.

I. Vorstand

1. (1) Entscheidungen im Vorstand werden mehrheitlich getroffen. (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
2. Der Vorstand ist an Entscheidungen, die mehrheitlich auf den Ligaversammlungen getroffen werden, gebunden.
3. Als Vorstand der PBHL werden folgende Personen gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender:
 - (1) Er ist der Leiter der PBHL. (2) Er hat auf allen Sitzungen der Vorstände der PBHL den Vorsitz. (3) Er ist zuständig für den gesamten Jahresablauf der PBHL und die Koordination des Vorstandes.
 - b. 2. Vorsitzender:
 - (1) Er ist der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden. (2) Sollte der 1. Vorsitzende nicht erreichbar sein, so hat er alle Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden wahrzunehmen.
 - c. Kassierer:
 - (1) Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Ligakasse. (2) Er ist für die finanziellen Angelegenheiten der PBHL zuständig. (3) Seine Kassenführung muss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch die Revisoren überprüft werden. (3) Der Termin für die Kassenprüfung muss vom Kassierer rechtzeitig mit den Revisoren abgestimmt werden. (4) Der (geprüfte) Kassenbericht muss bei der **ersten** Ligaversammlung im **Folgejahr** vorliegen. (5) Ausnahme, zu Ende der Amtsperiode sind die Bücher geprüft zu übergeben.
 - d. Leiter des Spielbetriebes:
 - (1) Er ist für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes zuständig. (2) Dazu gehören u.a. die Ausarbeitung/Änderung der Spielregeln, Erstellen der Spielpläne und Tabellen und die Bildung und Aufrechterhaltung von Kontakten zur örtlichen Presse. (3) Er ist der direkte Ansprechpartner für alle Vereine, soweit es Fragen des Spielbetriebes betrifft.
 - e. Schriftführer:
 - (1) Der Schriftführer erstellt Protokolle aller Sitzungen der Vorstände der PBHL sowie interner Vorstandssitzungen und versendet diese an die Vorstände der Mitgliedsvereine. (2) Auf Anweisung der Vorsitzenden erstellt und versendet er Sonderinformationen an die Mitgliedsvereine.
 - f. Revisoren:
 - (1) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung werden ein oder zwei Revisoren gewählt. (2) Die Revisoren werden für drei Jahre gewählt. (3) Ihre Aufgabe besteht darin zu prüfen, ob der ausgewiesene Kassenstand vorhanden ist und ob die eingetragenen Ein- und Ausgaben in ihrer Art und Umfang belegbar und realistisch sind. (4) Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder.
4. (1) Die Mitglieder des Vorstandes der PBHL werden mit einer Verzahnung der Amtszeit für drei Jahre gewählt. (2) Die Wahl findet auf der letzten Ligasitzung des Jahres statt. (3) Die Amtszeit des neu gewählten Vorstands beginnt mit dem ersten Spieltag der auf die Wahl folgenden Saison. (4) Eine Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. (5) Während der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist seine Abwahl nur durch den Mehrheitsbeschluss einer Vollversammlung der Vereinsvorstände möglich.

II. Allgemeines

1. Kosten pro Verein:

- (1) Die Kosten pro Mannschaft betragen ab **Januar 2016** pro Saison **150,00 Euro** als Startgeld.
- (2) Dieser Betrag wird jedoch nach Ablauf einer jeden Saison im Hinblick auf die entstehenden Kosten in der folgenden Saison durch eine Mitgliederversammlung überprüft.

(3) Dieser Betrag ist vor Saisonbeginn auf das von dem Kassierer zu benennende Konto oder in bar beim Kassierer zu bezahlen. **(4) Ein Termin wird frühzeitig benannt. (5) Sollte das Startgeld ohne ausreichende Begründung nicht bis zum Termin gezahlt sein, so erfolgt der sofortige Ausschluss aus der PBHL.**

2. Verteilung der Gelder:

- (1) Die eingezahlten Startgelder kommen ausschließlich der PBHL zugute. (2) Von diesem Geld werden eventuell anfallende Portokosten der Vereine (Spielberichte) gedeckt. (2) Sollte von diesen Einnahmen ein Restbetrag übrig bleiben, so ist dieser anlässlich der Jahresabschlussfeier zugunsten aller Vereine zu verbrauchen.

3. Jahresablauf:

- (1) Im Laufe eines Jahres werden von der PBHL folgende Veranstaltungen durchgeführt:
 - a. Normaler Spielbetrieb der PBHL.
 - b. Einzel- und Doppelmeisterschaften in jährlich wechselnden Lokalen
 - c. Jahresabschlussfeier der gesamten Liga mit Ehrung der besten Mannschaften und Spieler nach Saisonabschluss.

III. Vereine der PBHL

1. Vorstände und Spielführer:

- (1) Alle der PBHL angeschlossenen Vereine haben einen 1. Vorsitzenden sowie für jede Mannschaft einen Spielführer und einen stellvertretenden Spielführer zu wählen. (2) Die Namen dieser Personen sowie ihre telefonische Erreichbarkeit sind der PBHL schriftlich mitzuteilen.

2. Sitzungen:

- (1) In unregelmäßigen Abständen finden Sitzungen **der Vorstände** und **der Spielführer** statt.
- (2) Die Teilnahme von maximal zwei Personen je Mannschaft ist Pflicht. (3) Bei unentschuldigtem Fehlen werden Strafgebühren gemäß Punkt 3.3 fällig. (4) Die Termine dieser Sitzungen werden während der vorherigen Sitzung vereinbart und im Protokoll zu dieser Sitzung schriftlich bekannt gegeben. (5) Vor der Sitzung werden Einladungen mit Vorschlägen zur Tagesordnung versandt.

(6) Es wird gebeten mit nicht mehr als den dazu aufgeforderten Personen zu erscheinen. (7) Bei diesen Sitzungen gilt der Mehrheitsbeschluss.

3. Strafgebühren:

- (1) Unter folgenden Bedingungen werden Strafgebühren durch die PBHL **gegen die Vereine** verhängt:
 - a. Unentschuldigtes Fehlen bei einer Sitzung **25,00 €**.
 - b. Nicht termingerechte Weitergabe (schriftlich/telefonisch) der Spielergebnisse **25,00 €**.
 - c. Nichteinhalten von Meldefristen jeglicher Art **25,00 €**.
 - d. Nichtantreten zu einem Ligaspiel **25,00 €** und Wertung des Spieles **10:0 / 2:0**.
 - e. Nichtantreten von **gemeldeten** Spielern bei Ligaturnieren **25,00 €**.
 - f. **Abbruch eines Turniers durch einen Spieler 25,00 €**.

(2) Für die Zahlung der Strafgebühren ist der Verein, nicht ein betroffener Spieler, gegenüber der PBHL verantwortlich. (3) Betroffene Spieler können darüber hinaus für Ligaturniere gesperrt werden.

4. Ausschluss aus der PBHL

- (1) Folgende Vergehen **können** mit dem Ausschluss aus der PBHL geahndet werden:
 - a. Mehrmaliger Verstoß gegen die Satzung der PBHL (Vorstandsentscheidung)
 - b. Grober Verstoß gegen die PBHL-Satzung (Mehrheitsbeschluss aller Vorstände)

- (2) **Folgende Vergehen werden mit dem (sofortigen) Ausschluss aus der PBHL geahndet:**
- a. **Nichtzahlung der Startgelder vor Saisonbeginn**
 - b. **Nichtzahlung von Strafgeldern in festgesetzter Frist (normal 4 Wochen) nach Verhängung der Strafe**
 - c. **Dreimaliges Nichtantreten zu einem Pflichtspiel hintereinander**

IV. Spielbetrieb

1. Spielerpässe:

(1) Von jedem Spieler muss einen von der PBHL erstellten Spielerpass vorliegen. (2) Dieser ist gegen Vorlage eines Passbildes und der Angabe des Namen, des Vornamen und des Geburtsdatum sowie der Zahlung einer Gebühr von 2,00 Euro beim Spielbetriebsleiter erhältlich.

Eine Spielberechtigung ist spätestens bis Mittwoch vor dem jeweiligen Spieltag, vom Vorstand einzuholen.

Die Spielerpässe werden spätestens vom Spielbetriebsleiter zu den jeweiligen Begegnungen an die Vereine übergeben.

2. Aufnahme von Spielern:

(1) Spielberechtigt in der PBHL sind nur Spieler, die vom Pool Verband aktiv abgemeldet sind (2) Nach einem Jahr (12 Monate nach der Anmeldung in der PBHL) ausschließlicher Zugehörigkeit in der PBHL besteht die Möglichkeit **unabhängig der Klassen des Pool Verbandes** parallel in der PBHL zu spielen. (3) Spielberechtigt für die PBHL sind außerdem Jugendliche bis 18 bzw. 19 Jahren (bis A-Jugend), die nicht aktiv am Meisterschaftsbetrieb eines Pool Verbandes teilnehmen – außer bei den entsprechenden Jugendturnieren.

(3) Spieler, die bereits in der PBHL spielen, dürfen (ebenfalls nach einem Jahr - 12 Monate nach Anmeldung in der PBHL) parallel im Pool Verband **ohne Klassen begrenzung spielen.**

(4 & 5) gestrichen

(5) Strafmaßnahmen bei Missachtung:

- a) Der betroffene Spieler wird **auf unbestimmte Zeit** für die PBHL gesperrt.
- b) Dem betroffenen Verein werden für jeden Einsatz des Spielers in der laufenden Saison die kompletten Punkte des jeweiligen Spieltages abgezogen (00:10; 0:2).

(6) Die Wiederaufnahme eines aus der PBHL ausgeschlossenen Spielers bedarf des Beschlusses der Vereine auf der Ligaabschlussitzung.

(7) Wird einem Verein aus Zeitmangel die Freigabe zum Einsatz eines neuen Spielers erteilt, ohne dass für diesen ein Spielerpass ausgestellt werden konnte, so gilt diese Erlaubnis nur für den vereinbarten Spieltag. (8) Der Pass ist beim Spielbetriebsleiter in der darauf folgenden Woche mit den erforderlichen Unterlagen anzufordern. (9) Erfolgt dies nicht und wird dieser Spieler weiterhin ohne Spielerpass eingesetzt, so wird die Erlaubnis nachträglich zurückgezogen und alle gewonnenen Partien dieses Spielers in Niederlagen umgewandelt. (10) Eine weitergehende Bestrafung der Mannschaft erfolgt nicht.

3. Austritt von Spielern:

Der Austritt von Spielern aus einem Verein der PBHL ist dem Ligavorstand unter Rückgabe des Spielerpasses **unverzüglich** mitzuteilen.

4. Vereinswechsel:

Der Vereinswechsel eines Spielers innerhalb der PBHL ist ausschließlich nach der Hinrunde (innerhalb von zwei Wochen) und nach Ende der Saison gestattet.

5. Heimrecht-/Terminabsprache:

(1) Es wird freitags, samstags oder sonntags gespielt. (2) Wenn nichts anderes zwischen den gegnerischen Mannschaften vereinbart wird, gilt der Freitag, 20.00 Uhr als Spieltermin.

Ausgenommen sind Vereine mit nur einem Spieltisch, hier ist der Spielbeginn 19:00 Uhr festgesetzt.

6. Spielverlegung:

(1) Offizieller Spieltag ist der Freitag. (2) Der Spieltag muss spätestens bis zum Sonntag abgeschlossen sein. (3) Eine Vorverlegung der Spiele ist weiterhin möglich. (4) Wenn nichts anderes zwischen den Spielführern vereinbart wird, gilt der Freitag 20:00 Uhr **oder 19:00 Uhr** als Spieltermin.

(5) Die Mannschaft, die eine Verlegung vorschlägt, muss die Entscheidung des Gegners akzeptieren.

(6) D.h. wenn der Gegner einer Verlegung nicht zustimmt, findet das Spiel am Freitag statt. **(7) Sonderregelungen zu den Spielterminen sind das abtreten des jeweiligen Heimrechts.**

(8) Sollte eine Terminverlegung unumgänglich sein, so hat diese bis Mittwoch vor dem eigentlichen Spieltag zu erfolgen und der Spielbetriebsleiter muss hierüber sofort, spätestens bis Donnerstag, benachrichtigt werden. Hierbei ist gleichzeitig der Ausweichtermin bekannt zu geben, der als verbindlich anzusehen ist, er kann jedoch einmal, nach Rücksprache der Spielführer mit den Mannschaften, korrigiert werden. Eine zweite Verlegung ist nur unter Angabe von Gründen möglich, wobei der Spielbetriebsleiter vorher dieser Verlegung zustimmen muss.

(9) Mannschaften, die mehr als 11 Spieler zum Spielbetrieb gemeldet haben, sind verpflichtet zum vorgesehenen Spieltag anzutreten.

7. Grobe Unsportlichkeit:

Die Auswirkung der Vergehen wird in einer Vorstandsversammlung der PBHL besprochen und entsprechend geahndet. (Strafgeld, Punktabzug, Sperren)

8. Antreten zu einem Pflichtspiel:

(1) Die Gastmannschaft sollte 15 Minuten vor dem vereinbarten Zeitpunkt am Spielort eintreffen. (2) Ist die Gastmannschaft ohne Benachrichtigung der Heimmannschaft bis zum Zeitpunkt des Anstoßes nicht angetreten, so gilt das gesamte Spiel, nach Ablauf einer weiteren Karenzzeit von 15 Minuten als für die Heimmannschaft mit 10:0 / 2:0 gewonnen. (3) Bei erkennbarer Verspätung (z.B. Verkehrsstau) der Gastmannschaft hat diese die Heimmannschaft telefonisch zu informieren. (4) Dieses gilt auch umgekehrt, wenn die Heimmannschaft nicht pünktlich antritt.

9. Aufstellung:

(1) Jeder Spielführer hat seine Mannschaft ohne Kenntnis der gegnerischen Aufstellung zu erstellen. (2) Erst wenn beide Spielführer ihre Aufstellung schriftlich niedergelegt haben, werden diese in den Spielbericht eingetragen. (3) Hierbei können, nach Absprache zwischen den Spielführern zuerst nur Einzel- und erst nach deren Beendigung die Doppelpaarungen eingetragen werden oder alle Spielpaarungen zusammen vor Spielbeginn. **Sollte eine Mannschaft mit zu wenig Spieler antreten, so hat die Mannschaft die Möglichkeit max. 1. Spieler für das Einzel dazu zu würfeln. Das gleiche gilt für die Doppelaufstellung. Bei weniger als 6 Spielern darf nach Aufstellung der ersten beiden Doppel dem 5. Spieler aus den bereits gesetzten Doppelpaarungen ein Spieler zu gewürfelt werden. Dieses ist dem Mannschaftsführer vor dem Spielbeginn anzumelden. Es ist nicht gestattet einen 6. Spieler vor Beginn der Doppel Partien vom Spiel zu befreien. Tritt eine Mannschaft mit 6 Spielern an, so müssen alle 6 Spieler die Doppelpaarungen besetzen. Ein vorziehen von Spielern bedarf der Absprache der Spielführer.**

Sollte ein Spieler der jeweiligen Mannschaft mit zu wenigen Spielern vor Beginn der gewürfelten Partien vor Ort sein, so hat er den Platz des gewürfelten Spielers zu besetzen.

10. Spielberichte:

(1) Die Spielberichtsbögen sind eigenverantwortlich durch die Mannschaften korrekt zu führen und aufzubewahren. (2) Die Ergebnisübermittlung erfolgt im Normalfall per Telefon, SMS, Fax, E-Mail oder wie bisher bis spätestens Mo. 23:59 an den Spielbetriebsleiter. (3) Bei fehlender Ergebnisdurchsage wird ein Ordnungsgeld gemäß Punkt 3.3 fällig. (4) Der Verein trägt die Beweislast. (5) Die Übermittlung des Berichts ist im Normalfall nicht erforderlich. (6) **Die Spielberichte können vom Spielbetriebsleiter jederzeit eingefordert werden.**

(7) Fehlen bei Vorlage Spielberichte oder sind unvollständig ausgefüllt (z.B. fehlende Unterschrift) oder werden auch nach Fristsetzung keine Spielberichte vorgelegt, wird, wie bisher, **je Spielbericht** ein Ordnungsgeld gemäß Punkt 3.3 fällig.

Ausnahmen:

1. Bei vorliegenden Protesten oder anderen Abweichungen von der Norm sind die Berichte sofort, unaufgefordert dem SBL zuzuleiten.
2. Auf Verlangen des Vorstandes sind Spielberichte innerhalb einer angemessenen Frist (eine Woche) vorzulegen.

11. Saisonende:

- (1) Bis zum vorletzten Spieltag einer jeden Saison sind alle Nachholspiele zu erledigen.
- (2) Nachholspiele, für die bis dahin kein Termin zwischen den Spielführern der beiden Mannschaften vereinbart werden konnte, werden vom Vorstand angesetzt. (3) Finden diese Spiele trotzdem nicht statt, so erhält die Mannschaft, die mit mindestens 4 Spielern angetreten ist die Punkte mit einem Ergebnis von 10:0. (4) Treten beide Mannschaften nicht an, wird das Spiel mit 0:2 Punkten und 0:10 Spielen für beide Vereine gewertet.

(5) An den letzten beiden Spieltagen findet das Spiel am Freitag, 20.00 Uhr / **19:00 Uhr statt.** (6) **Die Spiele der letzten zwei Spieltage sind zwingend zum angesetzten Termin durchzuführen.** (7) **Eine Verlegung auf ein anderes Wochenende ist nicht erlaubt.**

V. Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung erlangt Gültigkeit durch Mehrheitsbeschluss auf einer Versammlung der Vorstände der Mitgliedsvereine. (2) Hiernach gilt bis auf weiteres und wird an alle Mitgliedsvereine ausgehändigt.

(3) Sollte sich aus dem Wortlaut dieser Satzung bzw. aus dieser Satzung selbst Missverständnisse und/oder Unstimmigkeiten ergeben, **oder sind Mitgliederbeschlüsse nicht korrekt niedergelegt**, so sind diese im Einvernehmen aller Beteiligten und im Sinn des Geistes derer die diese Satzung erstellt haben zu bereinigen/**entscheiden**.

Im Januar 2016